

## **Geschäftsordnung des Präsidiums des Bundesverbandes Orientalischer Tanz e.V. (BVOT)**

Verabschiedet durch Beschluss des Präsidiums am 26.01.2019.

### **Geschäftsordnung gem. § 10 Abs. 3 der Satzung:**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, soweit sie sich nicht bereits aus den Funktionsbezeichnungen der Satzung ergeben, durch das Präsidium intern festgelegt.
- 1.2. Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium geregelt. Hierzu gelten folgende Regelungen:
  - Ein Präsidiumsmitglied kann nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
  - Die Vertretung eines Präsidiumsmitgliedes bei Terminen außerhalb des Verbandes wird durch den bzw. die Präsidenten\*in oder dem bzw. der Vizepräsidenten\*in im Einzelfall entschieden.
- 1.3. Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums entscheidet jedes Präsidiumsmitglied über seine Ressortangelegenheiten selbständig und ist in diesem Rahmen zu Ausgaben innerhalb der bewilligten Haushaltsansätze befugt.
- 1.4. Soweit Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die über die Haushaltsansätze eines Haushaltsjahres hinausgehen oder zukünftige Haushaltsjahre betreffen, ist ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.
- 1.5. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit oder Aufgabe im Präsidium besprochen und entschieden wird.
- 1.6. Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere:
  - Vorschläge für eine Änderung von Satzung, Richtlinien, Ordnungen und ähnliches. Dabei ist auf finanzielle Konsequenzen für den Verband und seine Mitglieder und ggf. Mehrbelastung der Geschäftsstelle bei einer Verwirklichung des Vorschlags einzugehen.
  - Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern, jedoch erst, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern ohne Erfolg geblieben ist.
  - Vorschläge für die Ernennung von Beauftragten oder den Widerruf der Ernennung von Beauftragten.
  - Aufstellung des Haushaltsplans.
  - Sonderausgaben außerhalb des Jahresbudgets der einzelnen Ressorts und gegründeten Abteilungen.
  - Ggf. Einstellungen von Dauerarbeitskräften und Kündigungen von Mitarbeitern in der Geschäftsstelle.

- 1.7. Die nach § 9 Abs. 4 der Satzung eingesetzten Beauftragten des Präsidiums sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Jeder Beauftragte ist einem bestimmten Präsidiumsmitglied zugeordnet, dem er berichtspflichtig ist.

## **2. Sitzungen**

- 2.1. Termin und Ort der Sitzungen werden so früh wie möglich vom Präsidium festgelegt. Zu den Sitzungen lädt der bzw. die Präsident\*in oder Vizepräsident\*in über die Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung offiziell ein.
- 2.2. Jedes Präsidiumsmitglied reicht bis spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung Vorschläge für die Tagesordnung ein. Für Beratungs- und Beschlusspunkte sind entsprechende Präsentationsvorlagen beizufügen, welche der vorläufigen Tagesordnung zugeordnet werden. Präsentationsvorlagen, die verteilt werden sollen, sind möglichst gleichzeitig beizufügen. Alle genannten Unterlagen sind, soweit möglich, der Geschäftsstelle oder dem dafür zuständigen Präsidiumsmitglied elektronisch zuzuleiten.
- 2.3. Jedes Präsidiumsmitglied gibt in jeder Sitzung einen Sachstandsbericht über sein Ressort oder Geschäftsbereich ab. Dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 2.4. Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich, insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Präsidiumsmitglieder, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt des Protokolls ohne Ermächtigung durch das Präsidium unzulässig.
- 2.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- 2.6. Nach § 12 Abs. 5 der Satzung fertigt der bzw. die durch das Präsidium bestimmte Protokollführer\*in zu jeder Sitzung eine Niederschrift. Änderungsvorschläge sind dem bzw. der Protokollführer\*in sofort mitzuteilen. Die Beschlüsse werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in einem Verzeichnis gesammelt.

## **3. Besondere Pflichten der Mitglieder des Präsidiums**

- 3.1. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit sollten mit den Auffassungen des gesamten Präsidiums in Einklang stehen.
- 3.2. Jedes Präsidiumsmitglied muss im Fall längerer erschwerter persönlicher Erreichbarkeit über ein anderes Präsidiumsmitglied erreichbar sein.